

Abs.: BUND OG Neuss-Kaarst, Körnerstr. 41, 41464 Neuss

Bezirksregierung Düsseldorf  
Dezernat 51 Natur- und Landschaftsschutz  
Herrn Lutz Zepuntke  
Cecilienallee 2  
40474 Düsseldorf

vorab per Mail: [lutz.zepuntke@brd.nrw.de](mailto:lutz.zepuntke@brd.nrw.de)

Absender dieses  
Schreibens:  
BUND Ortsgruppe  
Neuss-Kaarst-  
Dormagen  
Körnerstr. 41  
41464 Neuss

Fon 02131 / 94 01 77

[bund.neuss@use.startmail.com](mailto:bund.neuss@use.startmail.com)  
[www.bund-neuss.de](http://www.bund-neuss.de)

**Antrag auf Ausweisung als Naturschutzgebiet, gleichzeitig (Eil-) Antrag auf Unterschutzstellung gemäß § 48 LNatschG NRW, einstweilige Sicherstellung und Veränderungsverbot für die nachfolgend näher beschriebenen Flächen "Silbersee Dormagen/Neuss" und "Koblenzer Straße, Neuss"**

Neuss, den  
04.11.2020

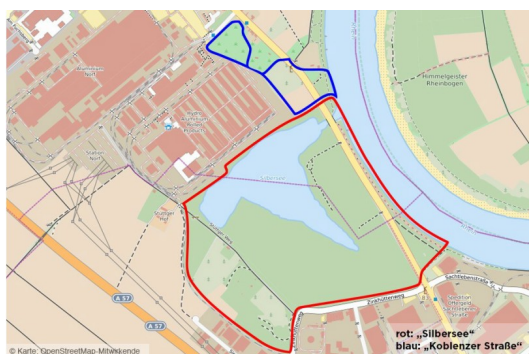
Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Zepuntke,

der BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland LV NW e. V. - Ortsgruppe Neuss-Kaarst-Dormagen - beantragt die sofortige Unterschutzstellung der nachfolgend näher beschriebenen Flächen „Silbersee Dormagen/Neuss“ und „Koblenzer Straße, Neuss“ bei gleichzeitiger Prüfung einer Ausweisung dieser Flächen als Naturschutzgebiet.

Der BUND regt an, die folgenden Flächen in die Betrachtungen für eine zusammenfassende und großräumige Ausweisung als Naturschutzgebiet im Gesamtverbund zu berücksichtigen:

- FFH DE-4806-304 + NSG Uedesheimer Rheinbogen
- NSG D-009 Naturschutzgebiet „Himmelgeister Rheinbogen“
- FFH DE-4405-301 Rhein-Fischschutzzonen
- UZVR-4806-025 Unzerschnittene verkehrssarme Räume 10-50 qkm
- VB-D-4806-022 Rheindeich zwischen Uedesheim und Stürzelberg
- FFH DE-4807-301 Zonser Grind
- FFH DE 4806-305 + Naturschutzgebiet Wahler Berg, Hanepützheide, Martinssee
- FFH DE 4806-303 Knechtstedener Wald mit Chorbusch

**Übersicht / Lage „Silbersee Dormagen/Neuss“ und „Koblenzer Straße, Neuss“:**  
An der Bundesstraße B9, Stadtgrenze Dormagen und Neuss, westlich des Rheins.



Rot: Silbersee Dormagen/Neuss  
Blau: Koblenzer Straße, Neuss

Anlage 1 Stellungnahme Landesbetrieb Wald und Holz  
Flächennutzungsplan Dormagen



Alle Fotos privat:  
Stüttger Heide an der B 9



Silbersee Mündung Rhein



Stüttger Heide am See

**Argumente für die Ausweisung als Naturschutzgebiet:**

Es handelt sich um eine teilweise eingezäunte Industriebrache, die seit ca. 50 Jahren ruht. Zwischenzeitlich hat sich dort über die Jahre eine wertvolle Biotopstruktur entwickelt mit dem Nachweis von planungsrelevanten und streng geschützten Arten, so dass dieses Gebiet in Ganzheit als Naturfläche schützenswert ist.

### Beispielhafte Aufzählung:

- Die Flächen umschließen den Silbersee, der Biotopkatasterfläche BK 4806-0088 ist
- Die Flächen am Ostufer sind aufgeforstete Ausgleichsflächen, die dann ersetzt werden müssen
- Teil eines Biotopverbundraumes mit besonderer Bedeutung Stufe 2
- Hohes Biotopentwicklungspotential
- Nachweis Population von Zauneidechsen als streng geschützte Art
- Nachweis artenschutzrechtlicher Wildvogelarten
- Teilweise Waldfläche mit Klima- und Immissionsschutzfunktion gemäß Waldfunktionskarte NRW
- Teilweise Erlensumpfwaldfläche, Robinienbestand
- Abwechslungsreiches und naturnahes Landschaftsbild mit heterogener Vegetationsstruktur
- Teilweise bereits Landschaftsschutzgebiet mit „Rheinaue und Altarm“
- Teilweise geschützter Landschaftsbestandteil „Rheindünen mit Bewuchs“
- Mit bestehender Ausgleichsfläche 1,6 ha, die gleichzeitig umgesetzte Vorratsfläche ist.
- NSG Himmelgeister Rheinbogen in 170 m Entfernung auf östlicher Seite des Rheins.
- Teilweise Deichschutzzone
- Teilweise hohe landschaftliche Vielfalt
- Teilweise unmittelbare Nähe zu Gewässerklima des Rheins und der flussbegleitenden Ventilationsbahn

Details für die Prüfung zur Ausweisung als Naturschutzgebiet sind den in der Anlage beigefügten Unterlagen, Flächensteckbriefen und Artenschutzgutachten zu entnehmen.

### **Anlass für den Antrag auf sofortige Unterschutzstellung:**

Die Flächen sollen bauleitplanerisch überplant und entwickelt werden. Der BUND sieht in der Gesamtkonzeption sehr erhebliche Umweltauswirkungen und Auswirkungen auf alle Schutzgüter, die in den durch verschiedene Vorhabenträger vorgenommenen Umweltuntersuchungen völlig unzureichend berücksichtigt wurden.

Die Planungen im Bereich „Silbersee Dormagen/Neuss“ und „Koblenzer Straße, Neuss“ mit den dazugehörigen Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen sollen in einem geballten und geringen Radius stattfinden, verbunden mit dem Bau einer

BUND NRW e.V.  
Landesgeschäftsstelle:  
Merowingerstraße 88  
40225 Düsseldorf

Telefon  
(0211) 30 200 50 - 0  
Telefax  
(0211) 30 200 5 - 26

Geschäftskonto:  
Bank für  
Sozialwirtschaft GmbH,  
Köln  
BLZ 370 205 00  
Konto 8 204 600

Spendenkonto:  
Bank für Sozialwirtschaft  
GmbH, Köln  
BLZ 370 205 00  
Konto 8 204 700

Der BUND ist ein anerkannter  
Naturschutzverband nach § 63  
Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind  
steuerabzugsfähig. Erbschaften und  
Vermächtnisse an den BUND sind von der  
Erbschaftssteuer befreit. Wir informieren Sie  
gerne.

neuen Anschlussstelle Delrath an die A 57 bei gleichzeitigem Ausbau der A 57 in diesem Bereich.

Der BUND erkennt, dass durch die unterschiedlichen Zuständigkeiten der mindestens vier Vorhabenträger sowie der unterschiedlichen Verfahrensstadien eine Gesamtbetrachtung der Umweltauswirkungen bisher nicht erfolgt ist. Durch die jeweils einzeln, zeitlich versetzten und getrennt voneinander durchgeführten Verfahren wurde bisher versäumt, den Fokus auf die Gesamtauswirkungen der Planungen auf alle Umweltbelange und Schutzgüter zu setzen. Das gilt insbesondere, weil die diversen Vorhaben alle innerhalb eines sehr eng bemessenen Planungsraumes realisiert werden sollen.

Als ein Beispiel ist das Verfahren AS Delrath zu nennen. Nur für dieses Vorhaben steht schon jetzt fest, dass Ausgleichsflächen im doppelten Umfang zu der Baufläche notwendig werden. In welchem Umfang Ausgleichsflächen für den Bereich Silbersee und Koblenzer Straße sowie Ausbau A 57 erforderlich sind, muss noch ermittelt werden und in ein Verhältnis zu den Bauflächen gesetzt werden. Schon nur anhand dieses einen Beispiels ist deutlich zu erkennen, wie wertvoll die Flächen in dem Planungsraum hinsichtlich der Umweltbelange sind. Schon jetzt steht fest, dass alle Eingriffe in die jeweiligen Flächen nur teilweise kompensiert werden können. Die Auswirkungen und Ausgleichsmaßnahmen sind in den anliegenden Umweltsteckbriefen erfasst.

Die Umweltauswirkungen der Vorhaben müssen bewertet werden. Aus der UVP-Richtlinie lassen sich keine Maßstäbe herleiten, die für eine Beurteilung herangezogen werden müssen (Art. 3 der RL fordert nur eine Bewertung „in geeigneter Weise“). Es ist aber unstrittig, dass die UVP-Bewertung rein ökologisch ausgerichtet ist.

Es ist mangels Rechtsprechung derzeit – soweit ersichtlich - allgemein anerkannt, dass die Bewertung auf das konkrete Vorhaben ausgerichtet sein soll. Abstrakt ökologische Fragestellungen sollen somit außen vor bleiben. Die diversen Vorhabenträger haben sich bisher in den Verfahren auf diese rechtlich nicht eindeutig geklärte, bisher allgemein anerkannte Sichtweise beschränkt. So wurde beispielsweise die potenzielle NSG Fläche Silbersee und Koblenzer Straße auf 8 Teilflächen aufgeteilt, die jeweils nur einzeln bezüglich der Umweltbelange bewertet wurden. Es wurden zwar Wechselwirkungen festgestellt, jedoch keine Gesamtabwägung der Umweltbelange vorgenommen. Zwingend rechtlich nachgewiesen ist diese Auslegung der UVP-Richtlinie aber nicht. Die Erwägungs-

gründe der Richtlinie fordern ausdrücklich, dass die Umweltauswirkungen mit Rücksicht auf folgende Bestrebungen geprüft werden sollen:

- Die menschliche Gesundheit zu schützen
- Durch eine Verbesserung der Umweltbedingungen zur Lebensqualität beizutragen
- Für die Erhaltung der Artenvielfalt zu sorgen
- Die Reproduktionsfähigkeit des Ökosystems als Grundlage allen Lebens zu erhalten

- Diese Bestrebungen können bei einer systematischen und an der Zielsetzung der Richtlinie orientierten Auslegung nicht außen vor bleiben. Eine ausschließliche Orientierung bei der Bewertung durch die Vorhabenträger an den umweltbezogenen Tatbestandsmerkmalen der einschlägigen Fachgesetze greift zu kurz. Aufgrund der erforderlichen übergreifenden Gesamtbetrachtung aller Vorhaben und Planungen in dem genannten engen Untersuchungsbereich ist es erforderlich, eine über die umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale hinausgehende Bewertung vorzunehmen. Es ist eine Orientierung am Versorgungsprinzip (so auch der Rat von Sachverständigen für Umweltfragen, DVB.1988,21,26) und eine eigenständige integrative Bewertung erforderlich (in diese Richtung Erbguth/Schlacke, § 5 Rn70, Erbguth/Schink, §12 Rn 9ff., Nr. 0.6.2.1 der UVPVwV).

Der BUND sieht bei Fortführung der Planungen die Pflicht, dass der Untersuchungsraum zur Prüfung der Umweltbelange ausgeweitet wird. Im Rahmen einer UVP-Prüfung müssen alle genannten Planungsflächen und Planungsvorhaben in den Untersuchungsraum mit einbezogen werden (Silbersee Dormagen/Neuss, Koblenzer Straße Neuss, AS Delrath, Ausbauabschnitt A 57 in diesem Bereich).

Die Abwägung der Eingriffe in Umwelt, Natur und alle Schutzgüter muss in einer „Gesamtschau“ erfolgen. Das Ergebnis dieser „Gesamtschau“ muss aus Sicht des BUND zwangsläufig dazu führen, dass in einem Abwägungsverfahren der Planungsbereich „Silbersee“ so schützenswert ist, dass nur eine Ausweisung als Naturschutzgebiet mit den damit ausgesprochenen Schutzmaßnahmen in Frage kommen kann. Zur Erhaltung und Entwicklung der am Silbersee vorgefundenen Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten ist die Ausweisung als Naturschutzgebiet erforderlich. Die erheblichen Umwelteingriffe wurden von den diversen Vorhabenträgern durchaus erkannt. Das hat jedoch nicht dazu geführt, aus eigener Initiative den

Bereich Silbersee als Naturschutzgebiet schützen zu wollen. Eigeninteressen zur Verwirklichung der eigenen Planungsziele wurde leider der Vorzug gegeben. Diesbezüglich sehen wir die dazu nicht oder bisher nur unzureichend durchgeführte Abwägung als nicht hinnehmbar in Bezug auf die massiven Umweltauswirkungen in die ökologisch wertvollen Flächen, besonders am Silbersee. Da die Gesamtschau mangels Zusammenführung der relevanten Unterlagen aus den diversen Einzelverfahren nicht vorgenommen wird, halten wir die Durchführung der Prüfung im Rahmen unseres Antrags auf Ausweisung als NSG durch die Bezirksregierung für angezeigt.

- Ohne Berücksichtigung der abstrakt ökologischen Auswirkungen auf die Region können aus Sicht des BUND die einzelnen Planungsverfahren schlussendlich daran scheitern, wenn mangels einer Gesamtschau aufgrund der Menge der Einzelplanungen auf geringem Raum, die Umweltbelange nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt wurden. Das birgt die Gefahr, dass eine Klärung im Einzelfall zwingend nur als Präzedenzfall im Wege eines Vorhabenentscheidungsverfahrens durch den EuGH erreicht werden kann.

Alle Planungen und Flächenausweisungen in den diversen, noch laufenden Verfahren stehen in gegenseitiger Abhängigkeit zu einander. Deshalb halten wir es für erforderlich, dass bis zum Abschluss der Prüfung über die Ausweisung des Gebietes Silbersee als NSG eine Sicherstellung gemäß § 48 LNatschG erfolgt, verbunden mit einem Veränderungsverbot. Nur so kann verhindert werden, dass einerseits durch bereits weit fortgeschrittene Planungsverfahren Eingriffe in die Schutzflächen erfolgen und andererseits nicht Planungen fortgeführt werden, die mit Ausweisung eines NSG Silbersee hinfällig werden könnten.

#### **Weitere Beschreibung des Gesamtsachverhaltes:**

Die Flächen befinden sich zu einem überwiegenden Teil im Eigentum eines privaten Konzerns, der diese jetzt entwickeln möchte. Es handelt sich um eine Angebotsplanung des Konzerns.

Die gekennzeichneten Flächen sollen bauleitplanerisch überplant werden als Gewerbe- und Gewerbeindustrieflächen, teilweise mit einer festgelegten Nutzungsart als Flächen für den Güterverkehr und in Teilen für eine Sondernutzung Hafen. Die Flächennutzungspläne der Städte Neuss und Dormagen befinden sich derzeit in einem Aufstellungsverfahren, für den Bereich Silbersee Dormagen ist bereits der Beschluss für die Aufstellung eines Bebauungsplans getroffen worden.

Diese Flächen wurden entsprechend in den geltenden Regionalplan eingebracht.

Die Fläche Silbersee ist eine Industriebrache, die in weiten Teilen stark mit Altlasten (Zink, Cadmium, Arsen) verseucht ist

*Anlage 1, Sanierungsuntersuchung im Auftrag der RWE Power AG, Bericht 4.9.2017, ausgelegt im Verfahren FNP Dormagen).*

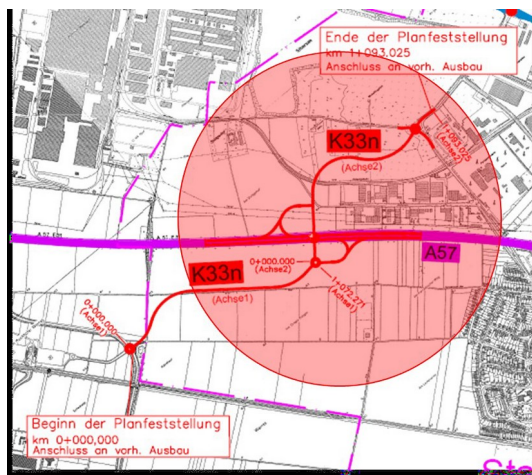
Eine Sanierung bei der geplanten Reaktivierung der Fläche für Gewerbe ist offensichtlich nicht vorgesehen. Eine Versiegelung eines Teils der Fläche durch Aufbauten (Gewerbegebäude) wird als ausreichend angesehen. Auch das halten wir als BUND für nicht hinnehmbar, wenn die Flächen reaktiviert werden sollten.

Die Flächen sind Überschwemmungsgebiete bei Extremhochwasser. Eine zuvor bestehende Ausweisung als reguläres Überschwemmungsgebiet wurde zurückgenommen, nachdem dazu auf Regionalplanebene Gutachten erstellt wurden. Die Begründung dafür ist uns als BUND nicht bekannt. Gutachten dazu liegen uns nicht vor. In der Folge wurde in diesem Zusammenhang eine Änderung der Ausweisung von Gewerbe zu SO Hafen im Regionalplan vorgenommen.

Für die verkehrliche Erschließung der Fläche ist der Bau einer eigenen Anschlussstelle an die A 57 geplant (AS-Delrath). Das Planfeststellungsverfahren wird bei der Bezirksregierung Düsseldorf geführt, gestaltet sich aus rechtlichen Gründen sehr schwierig und ist noch nicht abgeschlossen.

Kritische Punkte dieses Verfahrens sind unter anderem:

- Diese Anschlussstelle wurde aufgrund einer fehlenden Fernverkehrsbedeutung und aufgrund der vorhandenen Anschlussdichte von dem Bundesverkehrsministerium nicht für erforderlich gehalten und somit nicht in den Bundesverkehrswegeplan aufgenommen. Vorhabenträger ist der Rhein-Kreis Neuss mit dem Ziel der Entwicklung des Gewerbegebietes Silbersee mit einer nutzbaren Fläche von max. 50 ha.
- Die Anschlussstelle, aber auch die komplette Entwicklungsfläche Silbersee unterschreiten massiv bis zu teilweise ca. 90% einen einzuhaltenden Sicherheitsabstand zu einem Störfallbetrieb, der giftige Gase abfüllt.



Übertragung des angemessenen Sicherheitsabstandes in Kartenauszug der Unterlage 02a  
Übersichtskarte (Planfeststellung AS Delrath)

### Umweltrelevante Aussagen zu den Flächen aus Unterlagen, die dem BUND vorliegen:

- Sowohl in dem Verfahren AS Delrath, als auch für das Entwicklungskonzept Silbersee wurden Artenschutzgutachten erstellt. Dabei wurden unter anderem das Vorkommen großer Populationen von Zauneidechsen kartiert, die unter strengem Artenschutz stehen. Im Verfahren AS Delrath wird dazu eine sozioökonomische Abwägung durch das zuständige Dezernat der Bezirksregierung durchgeführt. Das Artenschutzgutachten zu den Entwicklungsflächen Silbersee wurden dabei noch nicht berücksichtigt, da diese erst jetzt aktuell im FNP-Verfahren Dormagen ausgelegt wurden.

*Anlage 2 und 3, Artenschutzgutachten aus dem Verfahren FNP  
Dormagen*

*Anlage 4 Artenschutzgutachten aus dem Verfahren AS Delrath*

- Für das Aufstellungsverfahren zum Regionalplan wurden Umweltuntersuchungen durchgeführt. Für die Flächen am Silbersee wurden dabei erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter festgestellt.

*Anlage 5 Umweltbericht Steckbriefe aus dem Verfahren  
Regionalplan Düsseldorf*

BUND NRW e.V.  
Landesgeschäftsstelle:  
Merowingerstraße 88  
40225 Düsseldorf

[bund.nrw@bund.net](mailto:bund.nrw@bund.net)  
<http://www.bund-nrw.de>

Telefon  
(0211) 30 200 50 - 0  
Telefax  
(0211) 30 200 5 - 26

Geschäftskonto:  
Bank für  
Sozialwirtschaft GmbH,  
Köln  
BLZ 370 205 00  
Konto 8 204 600

Spendenkonto:  
Bank für Sozialwirtschaft  
GmbH, Köln  
BLZ 370 205 00  
Konto 8 204 700

Der BUND ist ein anerkannter  
Naturschutzverband nach § 63  
Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind  
steuerabzugsfähig. Erbschaften und  
Vermächtnisse an den BUND sind von der  
Erbschaftssteuer befreit. Wir informieren Sie  
gerne.

Seite 8 von 13

- Im Anhörungsverfahren zum Regionalplan wurden von diversen Stellen erhebliche Bedenken gegen die Planungsabsichten geäußert, da erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter und erhebliche Auswirkungen auf die Gesamtökologie im Planungsbereich erkannt wurden.

#### Anlage 6, Einwendungen im Regionalplanverfahren

- Für die Aufstellungsverfahren Flächennutzungsplan Dormagen und Neuss wurden Flächensteckbriefe erstellt. Insbesondere für die Flächen Silbersee wurden dabei erhebliche bis sehr erhebliche negative Auswirkungen auf die Schutzgüter festgestellt.

#### *Anlage 6, Flächensteckbriefe Umwelt aus den FNP Verfahren Dormagen und Neuss*

Von diversen Trägern öffentlicher Belange wurden in diesen Verfahren Einwendungen zu den Umweltbelangen abgegeben. Diese können bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden.

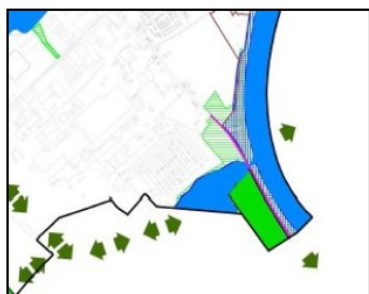
#### Sonstige Flächenmerkmale:



Die RPD Beikarte 4D, Kernbereiche für die Entwicklung des Biotopverbundes, Blatt 2 weist die Fläche als Auekorridor aus.



RPD Beikarte 4E, Regionaler Biotopverbund, Blatt 2 bewertet das Gelände als „Im Biotopverbund von besonderer Bedeutung“.



Die Biotopverbundkarte der Stadt Neuss zeigt die Fläche als hergerichtete Ersatzfläche mit potentiellen Entwicklungsachsen für den Biotopverbund.

Die Synoptische Karte (Umweltentwicklungsplan der Stadt Neuss) zeigt medienübergreifend eine absolut positive Entwicklung bezüglich Biodiversität.

Synoptische Karte medienübergreifend 1995 / Synoptische Karte medienübergreifend 2012



Die Flächen sind Kaltluftentstehungsflächen, die bei Bebauung Luftkorridore einengen, verschließen oder in der Funktion beeinträchtigen.

### **Bisheriger Umgang mit den Umweltbelangen in den diversen Verfahren:**

- Die Abwägung im Regionalplanverfahren führte dazu, die Umweltbelange für eine Flächenausweisung als nachrangig einzustufen. Jedoch wurde auf eine genauere Untersuchung und Abwägung in den nachgeordneten Verfahren gedrängt.

BUND NRW e.V.  
Landesgeschäftsstelle:  
Merowingerstraße 88  
40225 Düsseldorf

Telefon  
(0211) 30 200 50 - 0  
Telefax  
(0211) 30 200 5 - 26

Geschäftskonto:  
Bank für  
Sozialwirtschaft GmbH,  
Köln  
BLZ 370 205 00  
Konto 8 204 600

Spendenkonto:  
Bank für Sozialwirtschaft  
GmbH, Köln  
BLZ 370 205 00  
Konto 8 204 700

Der BUND ist ein anerkannter  
Naturschutzverband nach § 63  
Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind  
steuerabzugsfähig. Erbschaften und  
Vermächtnisse an den BUND sind von der  
Erbschaftssteuer befreit. Wir informieren Sie  
gerne.  
Seite 10 von 13

[bund.nrw@bund.net](mailto:bund.nrw@bund.net)  
<http://www.bund-nrw.de>

- Das Abwägungsverfahren der Umweltbelange und der Artenschutzbelange in dem Verfahren AS Delrath ist noch nicht abgeschlossen. In diesem Verfahren hat der BUND Einwendungen erhoben.
- Die Abwägungsverfahren in den Flächennutzungsplanverfahren Neuss und Dormagen sind noch nicht abgeschlossen. Gleiches gilt für das B-Planverfahren Silbersee Dormagen im Zusammenhang mit einem Flächennutzungsplanänderungsverfahren.
- Aus den bisher vorliegenden Synopsen dieser Verfahren ist jedoch die Tendenz zu erkennen, zur Verfolgung der kommunalen Planungsinteressen die Umweltbelange als in der Abwägung nachrangig zu sehen. Die Abwägung der Umweltbelange wird weiter auf die nächste nachgeordnete Planungsebene verschoben. Das bedeutet, dass nur auf die jeweilige Einzelfläche eines Bebauungsplanverfahrens die Umweltbelange betrachtet werden sollen.
- Zu dem ebenfalls bei der Bezirksregierung geführten Planfeststellungsverfahren „6-spüriger Ausbau der A 57“ in dem Bereich AD Neuss Süd bis Köln sind dem BUND Einwendungen bekannt, die ebenfalls Bedenken zu den Umweltbelangen zum Ausdruck bringen. Der Planfeststellungsbereich befindet sich in unmittelbarer Nähe zu dem Bereich Silbersee und berücksichtigt auch eine AS Delrath als Variante. Einwendungen dazu können bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden. Auch Artenschutzgutachten wurden in diesem Verfahren erstellt und liegen im Planfeststellungsverfahren der Bezirksregierung vor.

Der BUND regt an, alle relevanten Unterlagen aus den diversen Verfahren zusammenzuführen und im Rahmen einer Gesamtprüfung und -beurteilung die Flächen Silbersee Dormagen/Neuss und Koblenzer Straße, Neuss, als Naturschutzgebiet auszuweisen und ggf. mit den bereits ausgewiesenen NSG Himmelgeister Bogen und Wahler Berg zusammen zu führen.

Rein vorsorglich verweisen wir für das Abwägungsverfahren auch auf die Erläuterungen zu Ziel 6.1-6 des Landesentwicklungsplans:

*„Von einer Bebauung (Anm. von Brachflächen) soll allerdings dann abgesehen werden, wenn diese Flächen beispielsweise einen besonderen Wert für das Wohn- und Arbeitsumfeld, Naherholung, Sport, Freizeit, Stadtklima oder Biotop- und Artenschutz haben. Im Einzelfall können auch unverhältnismäßig hohe Kosten, z. B. für die Sanierung von Altlasten, gegen eine erneute Bebauung von Brachflächen sprechen.*

Dazu unsere Anmerkungen:

Die Umweltsteckbriefe Dormagen und Neuss und die Synoptische Karte der Stadt Neuss weisen für alle Flächen auf, dass die Planungen sehr erhebliche Auswirkungen auf alle Schutzgüter haben, auch auf stadtklimatische Funktionen, besonders wertvolle Biotopstrukturen und den Artenschutz. Zusätzlich sind mit den Planungen unverhältnismäßig hohe Kosten verbunden, die in keinem Verhältnis zu dem Nutzen stehen können.

Gutachten haben festgestellt, dass diese Flächen ohne eine neue Anschlussstelle Delrath zur A 57 nicht entwickelt werden können. Die Kosten dafür liegen derzeit bei mindestens 36 Mio. €. Weitere Maßnahmen im Straßennetz, die mit einer AS Delrath erforderlich werden, müssen bei den Kosten berücksichtigt werden. Im Verfahren AS Delrath müssen wegen dem Störfallbelang und aus Artenschutzgründen sozioökonomische Abwägungsverfahren durchgeführt werden.

Unter Berücksichtigung dieser Aspekte kann eine Bebauung dieser Flächen nicht den Zielen des LEP entsprechen. Eine Abwägung im Rahmen der Ausweisung der Fläche Silbersee im Regionalplan zu Ziel 6.1-6 des LEP wurde offensichtlich nicht durchgeführt. Da es sich um eine Soll-Vorschrift handelt besteht sowieso nur eine eingeschränkte Abwägungsmöglichkeit. Aus Sicht des BUND liegen genug Gründe vor, die Abwägung zu Gunsten einer Ausweisung der Fläche Silbersee als NSG ausfallen zu lassen.

Es sei ebenfalls der Hinweis erlaubt, dass festgelegte Ziele des LEP innen wie außen wirksam sind, und alle nachgeordneten Planungsträger binden im Sinne der Vorrangplanung. Ein festgelegtes Ziel kann nicht im Rahmen einer Abwägung durch nachgeordnete Planungsträger umgangen werden (von Kraack: Landesplanungsgesetz NRW, Kommentar, Wiesbaden 2011, Seite 115). Daraus resultiert auch bei nur eingeschränktem Abwägungsermessen, dass der LEP ein Optimierungsgebot formuliert hat, welches ausdrücklich auch Umweltbelangen eine besondere Bedeutung beimisst.

Dem entsprechend muss für diesen Belang eine besonders hohe Gewichtung eingestellt werden. Anderenfalls liegt eine Abwägungsfehleinschätzung vor.

Aus Sicht des BUND sind deshalb für die Flächen am Silbersee nicht den bisher verfolgten Zielen der Raumplanung den Vorrang zu geben, sondern den Zielen des Umwelt- und Artenschutzes, die nach Prüfung der relevanten Unterlagen sinnvollerweise in der Ausweisung der Flächen als Naturschutzgebiet münden.

Der BUND bitte um Einbeziehung in das Abwägungsverfahren zu den Einwendungen im Verfahren, bevor eine abschließende Entscheidung getroffen wird.

Gleichzeitig bitten wir um Mitteilung, welche weitere Vorgehensweise angedacht ist.

Mit freundlichen Grüßen

Ingeborg Arndt  
Vorsitzende OG  
Neuss-Kaarst-Dormagen

Jürgen Reith  
stellv. Vorsitzender OG  
Neuss-Kaarst-Dormagen

Anlagen (USB-Stick)